

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VU 4/08 B

L 6 VS 33/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,
Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf,
2. Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Versorgungsamt Westfalen-,
Von-Steuben-Straße 10, 48143 Münster,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. November 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 27.11.2007 die Auffassung des Beklagten zu 1) und der Erstinstanz bestätigt, wonach der Kläger keinen Anspruch auf Rücknahme einer bindenden ablehnenden Entscheidung über die Gewährung von Versorgung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz iVm mit dem Bundesversorgungsgesetz hat. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskosthilfe unter Beordnung seines prozessbevollmächtigten Rechtsanwalts beantragt. Er macht eine Abweichung (Divergenz) von der Rechtsprechung geltend.
- 3 Über die Anträge des Klägers entscheidet der Senat, ohne zu klären, ob durch das Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen - Eingliederungsgesetz - (*Art 1 Zweites Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2007 <GVBl 2007, 482>*) der Beteiligte auf der Beklagtenseite zum 1.1.2008 gewechselt hat. Nach § 4 Abs 1 Eingliederungsgesetz sind die den Versorgungsämtern übertragenen Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts einschließlich der Kriegsopferversorgung mit Wirkung vom 1.1.2008 den Landschaftsverbänden übertragen. Ohne über die Wirksamkeit dieser Aufgabenübertragung zu befinden, belässt der Senat neben dem neuen Beklagten, dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, das Land Nordrhein-Westfalen - jetzt vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales - als bisherigen Beklagten in diesem Verfahren. Das Ergebnis einer Nichtzulassungsbeschwerde führt nicht zu einer (zusätzlichen) materiell-rechtlichen Belastung des Beklagten, sodass die Frage, wer richtiger Beklagter ist, (mit Einverständnis beider Beklagten) offen bleiben kann.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).



- 6 Soweit der Kläger eine "Abweichung von der Rechtsprechung" geltend macht, genügt die Begründung nicht den Anforderungen, die an die Darlegung der behaupteten Divergenz zu stellen sind. Er hat schon keine Entscheidung der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte, von der das LSG abgewichen sein soll, so bezeichnet, dass sie vom BSG ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Auch hat er nicht dargelegt, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Es reicht nicht aus, auf Rechtsprechung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Das BSG war nicht gehalten, den Kläger innerhalb der Begründungsfrist auf dieses Defizit hinzuweisen.
- 7 Da die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg hat, kommt eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm §§ 114 Satz 1, 121 Abs 1 ZPO nicht in Betracht.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

